

Allgemein Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Kaufleuten für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren Geschäftsbedingungen widersprechen.

1. Angebot

Unsere Angebote sind für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist.

2. Lieferung und Abnahme

- Die Auslieferung erfolgt ab Werk, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns solche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten und in Fremdbetrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
- Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, von dem Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer von uns zu setzenden Frist von sieben Tagen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Gefährübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald wir die Ware dem Transportunternehmer übergeben haben. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer gegenüber dem Transportunternehmer geltend zu machen. Der Abschluß von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Aufgabe des Käufers.

4. Gewährleistung

- Wir leisten dafür Gewähr, daß unsere Produkte nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen hergestellt, überwacht und geliefert werden.
Die Gewährleistung entfällt, wenn die von uns gelieferte Ware verändert wird.
- Die Gewährleistung beträgt sofern nichts anderweitiges vereinbart wird 2 Jahre.
- Für die Untersuchungs- und Rügepflicht von Kaufleuten gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, daß zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist.
Mängel sowie Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Art oder Menge sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Lieferung der Ware zu rügen. Werden Mängel oder die von der Bestellung abweichende Art oder Menge erst später offensichtlich, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.
- Bei berechtigten Beanstandungen behalten wir uns das Recht vor, nachzubessern oder nach zuliefern. Schlagen Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung beanspruchen.
- Schadenersatzansprüche wegen Fehler unserer Ware stehen dem Käufer – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – nur im Umfang der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung zu, sofern uns nicht der Vorwurf von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft.

5. Haftung auf sonstigen Gründen

- Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte sind jedoch unverbindlich.

6. Sicherungsrechte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch sicherungsübergreifen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Zahlungsanspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung der von uns gelieferten Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer jedoch schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Warenlieferung ein. Der Käufer hat die neue Sache mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwahren.
Erwirbt der Käufer durch Verarbeitung unserer Waren mit anderen beweglichen Sachen an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns schon jetzt sein Eigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihm hergestellten neuen Sachen hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

- Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sachen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Warenlieferung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
Der Käufer wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs für uns einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Abtretung den Abnehmern des Käufers anzuzeigen, und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir so lange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Für den Fall, daß der Käufer die an uns abgetretenen Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsanteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung gegen seine Kunden ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu unterrichten. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigen als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

- Rechnungen werden in Euro ausgestellt und sind in Euro zu bezahlen.
- Erhöhen sich zwischen Vertragsschluß und der Ausführung des Auftrages unsere Selbstkosten, sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt für Lieferungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
- Bei Lieferung an Inländer verstehen sich unsere Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, berechnen wir Verpackungskosten zum Selbstkostenpreis neben den vertraglich vereinbarten Preisen.
- Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zahlbar, es gilt das Rechnungsdatum. Ein Skonto wird jedoch im vorbezeichneten Umfang nur dann gewährt, wenn bereits frühere fällige Rechnungen ordnungsgemäß bezahlt sind. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden, ohne daß es einer Mahnung bedarf und vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8% über den jeweils gültigen Bundesbank diskontsatz geschuldet und fällig, und zwar vom Zeitpunkt der Überschreitung des Zahlungstermins an.
- Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Kaufleute können sich auf Zurückhaltungsrechte nicht berufen.
- Wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird (z. B. Zahlungseinstellung, Überschuldung, Konkurs- oder Vergleichseröffnung, Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse), können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen nicht aus, bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen, Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsels- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Käufer.
- Zahlungen an Vertreter oder an sonstige, nicht ausdrücklich von dem Lieferer Bevollmächtigte befreien den Schuldner nicht gegenüber dem Lieferer.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Hochstadt a. M./Obfr.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist das Amtsgericht in 96215 Lichtenfels, Bayern. Wir können unsere Vertragspartner jedoch auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

9. Allgemeines

- An Kostenanschlägen, Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die der Lieferer dem Besteller in Zusammenhang mit Angebot oder Lieferung aushändigt, behält sich der Lieferer sein Eigentum und Urheberrecht vor. Solche Unterlagen dürften Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Lieferer auf Verlangen zurückzugeben. Eine Haftung des Lieferers für etwaige Ansprüche Dritter aus Wortzeichen, Patent oder Gebrauchsmusterschutzrechten ist ausgeschlossen.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtliche Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Der unwirksame Teil des Vertrages ist in diesem Fall entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Vertrages unter Beachtung der gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen.

10. Datenschutz

Der Lieferer speichert Daten im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).